

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Direktversicherungen

Stand: 01.2012 (STH_FR_RED_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrer Direktversicherung.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	4
1.1	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?	2	3	Versicherungsteuer	4
1.2	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?	3	4	Umsatzsteuer	4



1 Einkommensteuer

1.1 *Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?*

1.1.1 Prämien

Die Versicherungsprämien stellen beim Arbeitgeber Betriebsausgaben dar. Werden die Prämien gemäß § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal versteuert, sind auch die übernommene Lohn- und Kirchensteuer als Betriebsausgaben zu behandeln.

1.1.2 Aktivierung

Bei Arbeitgebern, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG), sind die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, wenn die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind. Belehrt der Arbeitgeber die Direktversicherung, entfällt die Aktivierungspflicht nur, wenn er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Abtretung oder Beleihung erfolgt (§ 4b EStG).

Sind die Versicherungsansprüche ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren.

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsprämien besteht nicht.

1.1.3 Lohnsteuer

Die Prämien zu Direktversicherungen stellen Arbeitslohn dar. Mit Blick auf die Lohnsteuer sind diese wie folgt zu behandeln:

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Die Prämien zu der Direktversicherung können gemäß § 3 Nr. 63 EStG als steuerfreie Einnahmen behandelt werden, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer versicherte Person ist und
- die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist und
- die Erlebensfall-Leistung frühestens mit dem 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers (bzw. 60. Lebensjahr bei Versorgungszusagen vor 2012) fällig wird und

- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist und
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, soweit

- die Versicherungsprämien für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen (bzw. 4 % der BBG zuzüglich 1.800 Euro, sofern die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und zusätzlich keine nach § 40b EStG pauschal zu versteuernde Kapital gedeckte Versorgung besteht) bzw.
- aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Versicherungsprämie 1.800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, nicht übersteigen und zusätzlich keine nach § 40b EStG pauschal zu versteuernde Kapital gedeckte Versorgung besteht. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Prämien, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und in den 6 vorausgegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen.

Pauschale Lohnsteuer gemäß § 40b EStG in der Fassung vom 31.12.2004

Gemäß § 52 Abs. 52a EStG ist die Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß § 40b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 möglich, wenn

- die zugrunde liegende Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde und
- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer versicherte Person ist und
- die Erlebensfall-Leistung frühestens mit dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird und
- die Versicherungs- bzw. Aufschubdauer mindestens 5 Jahre beträgt (Ausnahme: Kollektivvertrag nach dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung oder Rentenversicherungen ohne Option auf Kapitalauszahlung) und
- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist und
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und
- die Todesfall-Leistung bei einer Kapitallebens-

- versicherung von Beginn an und während der Versicherungsdauer mindestens 60 % der für den Versicherungsvertrag für die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlenden Prämien beträgt und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist und
 - der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer abführt und
 - der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat, sofern die Prämien für die Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30.06.2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Prämienfälligkeit zu erklären.

Des Weiteren ist die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b EStG nur möglich, soweit

- die Versicherungsprämien für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1.752 Euro nicht übersteigen, bzw.
- bei einem gemeinsamen Direktversicherungsvertrag oder Kollektivversicherungsvertrag 2.148 Euro nicht überschritten werden und der durchschnittliche Prämien für die begünstigten Arbeitnehmer 1.752 Euro pro Jahr nicht übersteigt oder
- aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Versicherungsprämien 1.752 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, nicht übersteigen. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach § 40b EStG pauschal besteuerten Prämien und Zuwendungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und in den 6 vorausgegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

Individuelle Lohnsteuer

Die Prämien der Direktversicherung sind individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern, soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 40b EStG zur Anwendung kommen.

1.1.4 Zulässige Versicherungsarten

Für Direktversicherungen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG zulässige Versicherungsarten

Als Direktversicherungen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG können folgende Versicherungsarten verwendet werden:

- Rentenversicherungen mit und ohne Option auf Kapitalauszahlung

Für Direktversicherungen im Rahmen des § 40b EStG zulässige Versicherungsarten

Als Direktversicherungen können folgende Versicherungsarten verwendet werden:

- Risikolebensversicherungen (Kapitalzahlung nur im Todesfall),
- Kapitallebensversicherungen (Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall); hinsichtlich der Steuerfreiheit der in den Leistungen enthaltenen Zinsen muss die Vertragsdauer mindestens 12 Jahre betragen. Außerdem muss während der gesamten Versicherungsdauer der Todesfallschutz mindestens 60 % der für den Versicherungsvertrag für die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlenden Prämien betragen.
- Rentenversicherungen ohne Option auf Kapitalauszahlung,
- Rentenversicherungen mit Option auf Kapitalauszahlung und - hinsichtlich der Steuerfreiheit der Zinsen - einer Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren.

1.1.5 Behandlung der Versicherungsleistungen

Erhält der Arbeitgeber eine Leistung aus der Direktversicherung, so stellt diese eine Betriebseinnahme dar. Für den Fall dass Gewinnanteile zugunsten des Arbeitgebers angesammelt oder ausgezahlt werden, kann eine Arbeitslohnrückzahlung angenommen werden, was gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch der anteiligen Pauschalsteuer nach sich zieht. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ganz oder teilweise verliert.

1.2 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?

1.2.1 Prämien

Innerhalb der Grenzen des § 40b EStG gelten die Prämien als pauschal versteuerter Arbeitslohn und entsprechend bei Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG als unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Prämien bzw. Prämienteile sind individuell zu versteuernder Arbeitslohn.

Individuell versteuerte Prämien zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig. Individuell versteuerte Prämien bzw. Prämienteile zu einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind jedoch nach unserer Auffassung im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.



1.2.2 Leistungen

Leistungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus steuerfreien Prämien finanziert wurden

Sämtliche Leistungen (Rentenleistungen wie auch Kapitalauszahlungen) sind gemäß § 22 Nr. 5 EStG einkommensteuerpflichtig.

Leistungen, die die aus individuell versteuerten Prämien oder aus gemäß § 40b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 pauschal versteuerten Prämien finanziert wurden

Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Einkommensteuer. Dies gilt auch für eine mitversicherte Partnerrente nach dem Tod der versicherten Person.

Die Rentenleistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG; ebenso bei Waisenrenten in Form von Leibrentenzahlungen.

Werden die Hinterbliebenenrenten als Zeitrenten gezahlt, sind sie voll zu versteuern. Rentenleistungen aus einer Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung sind als Zeitrenten ebenfalls voll zu versteuern.

Kommt es statt der Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenenrente zu einer Kapitalauszahlung, so ist der Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Prämienteile. Dabei ist der Ertrag nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen (begünstigte Verträge), wenn

- die Kapitalauszahlung nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt und
- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Ab dem 01.01.2009 ist die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer bei begünstigten Verträgen die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Prämienteile. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlen-

de Einkommensteuer anrechnen lassen.

Liegt kein steuerlich begünstigter Vertrag vor, müssen wir ab 2009 vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Dies gilt auch bei Rückkauf, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Kapitalleistungen aus Todesfall-Zusatzversicherungen (zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung, Abfindungswert aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung) sind einkommensteuerfrei.

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsprämien und die Versicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Bei Zahlung der Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer ist keine Meldung an das Finanzamt erforderlich.

Besonderheit:

Direktversicherungsleistungen an den überlebenden Partner oder die Waisen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers unterliegen stets der Erbschaftsteuer. Ob tatsächlich und gegebenenfalls in welcher Höhe Erbschaftsteuer anfällt, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen (Freibeträge, Steuerklasse usw.).

3 Versicherungsteuer

Direktversicherungsprämien und Prämien zu privaten Lebensversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Versicherungsteuer.

4 Umsatzsteuer

Lebensversicherungsprämien und Leistungen aus Lebensversicherungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.